

schöpferischen Gesamtleistung des Autors bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung variiert werden kann. Besonders in dieser Richtung stellt das hier erörterte Urteil einen fruchtbaren Beitrag der Rechtsprechung zur Verwirklichung von Grundprinzipien des sozialistischen Urheberrechts bei Autorenleistungen im Arbeitsverhältnis dar. Seine Erläuterung und Verallgemeinerung auf wirtschaftlichem und kulturellem Ge-

biet ist geeignet, zuweilen noch auftretende Theorien von einem angeblichen Spannungsverhältnis von Arbeitsrecht und Zivilrecht in der Stellung des arbeitsvertraglich eingesetzten Autors und seines Betriebes entgegenzuwirken und praktische Wege zur eigenverantwortlichen, konfliktvorbeugenden Handhabung des Urheberrechts bei der Leitung und Planung geistig-kulturell schöpferischer Arbeitsprozesse aufzuzeigen.

HELMUT LATKA, Richter am Obersten Gericht

ROSEMARIE HÜBNER, Abteilungsleiter in der Staatsbank der DDR

GÜNTER HÜNICKE, Sektorenleiter im Ministerium der Finanzen

Vermögensauseinandersetzung über Eigenheime, die den Ehegatten gemeinsam gehören

Die großzügige Förderung des Eigenheimbaus durch Partei und Regierung hat dazu geführt, daß in immer größerem Umfang Werktätige Anträge auf Zustimmung zur Errichtung von Eigenheimen, Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken und auf Gewährung von Vorzugskrediten stellen, und zwar auf der Grundlage der VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen (EigenheimbauVO) vom 24. November 1971 (GBl. II S. 709), des Gemeinsamen Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau vom 6. Juni 1972 (GBl. II S. 395) und des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372).

Da die Gerichte in zunehmendem Maße in Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten (§§ 39, 41 FGB) auch über fertiggestellte bzw. noch im Bau befindliche Eigenheime zu entscheiden haben, sollen im folgenden einige Hinweise gegeben werden, die für diese Verfahren von besonderer Bedeutung sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß außer den familienrechtlichen Zuteilungskriterien des § 39 FGB und den hierzu ergangenen Hinweisen in der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240) auch die Umstände zu beachten sind, die mit dem Baugeschehen in Verbindung stehen.

Zustimmung zum Bau eines Eigenheims und Bauablauf

Über den Antrag auf Bau eines Eigenheims, der beim örtlichen Rat einzureichen ist, befindet der Rat des Kreises. Grundlage seiner Entscheidung ist die Stellungnahme einer von ihm zur Prüfung der Anträge berufenen Kommission. Ist der Antragsteller verheiratet, dann ist es u. E. zweckmäßig, die Zustimmung zur Errichtung des Eigenheims beiden Ehegatten zu erteilen.

Bürger, die ein Eigenheim bauen dürfen, sollen vor allem durch eigene Arbeitsleistungen mit dafür sorgen, daß das Haus im vorgesehenen Zeitraum fertiggestellt wird. Sie sind dabei nach Möglichkeit durch Industrie- oder Landwirtschaftsbetriebe zu unterstützen (Ziff. 5 des Gemeinsamen Beschlusses). Der planmäßige Ablauf des Baugeschehens wird von den zuständigen staatlichen Organen kontrolliert (§§ 2, 3, 4, 7, 10, 11 der EigenheimbauVO).

Die Zustimmung zur Errichtung eines Eigenheims kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund falscher Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft worden sind (§ 8 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden,

Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 [GBl. II S. 293]).

Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenem Grund und Boden an Eheleute

Sollen volkseigene Grundstücke nach der EigenheimbauVO mit Eigenheimen bebaut werden oder sind derartige Bauten bereits auf Grund dieser Verordnung errichtet worden, so wird durch den Rat des Kreises ein Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grund und Boden zugunsten der Erbauer des Eigenheims verliehen. Dadurch wird erreicht, daß die Erbauer Eigentümer des Eigenheims werden, obwohl das Gebäude mit dem volkseigenen Grund und Boden fest verbunden ist, und daß das Volkseigentum am Grund und Boden erhalten bleibt.//

Unter welchen Voraussetzungen Nutzungsrechte verliehen werden, regelt § 2 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken. Eine maßgebliche Bedingung dabei ist, daß das auf volkseigenem Grund und Boden zu errichtende Eigenheim den Wohnbedürfnissen einer Familie dient. Arbeiter- und kinderreiche Familien werden besonders bevorzugt. Das Nutzungsrecht wird beiden Eheleuten gemeinsam verliehen, wie ja auch das Eigenheim in der Regel gemeinsames Eigentum der Eheleute ist.

Das Nutzungsrecht darf nicht losgelöst von anderen staatlichen Genehmigungen verliehen werden, die zur Errichtung eines Eigenheims notwendig sind. Bei der Verleihung muß die örtliche städtebauliche Entwicklung des Eigenheimbaues berücksichtigt werden, und es muß außerdem die Kreditzusage der zuständigen Sparkasse vorliegen. Nur dann ist die einheitliche staatliche Entscheidung in allen mit dem Bau eines Eigenheims zusammenhängenden Fragen gewährleistet.

Das Eigentum am Eigenheim muß mit dem Nutzungsrecht am volkseigenen Grund und Boden übereinstimmen. Deshalb hängt auch der Übergang des Nutzungsrechts auf den Käufer eines Eigenheims von der staatlichen Genehmigung des Kaufvertrags nach §§ 2 ff. der VO über den Verkehr mit Grundstücken (GWO) vom 1. Januar 1963 i. d. F. der 2. VO dazu vom 16. März 1965 (GBl. II S. 273) und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II S. 465) ab. Der Übergang des Nutzungsrechts auf einen Erben setzt voraus, daß der Erbe Bürger der DDR und nicht Eigentümer anderer Eigenheime ist und daß das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll

// Eine solche Regelung sieht auch der ZGB-Entwurf vor. Nach § 288 Abs. 4 sind Gebäude und Anlagen, die in Ausübung eines Nutzungsrechts auf volkseigenen Grundstücken errichtet wurden, sowie die Anpflanzungen persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.